

lassers anerkanntermaßen aus Kapitalzinsen herrührt und daher bei den jährlichen Vereinigungen der Steuerregister jedenfalls nicht hätte berücksichtigt werden können. Allein wenn somit hier auch wirklich eine unrichtige Anwendung des Gesetzes vorliegt, so kann doch nicht von einer dadurch begangenen Willkür und Verletzung des Grundsatzes des Art. 4 BB gesprochen werden, wenn berücksichtigt wird, daß der Regierungsrat dabei wie in allen andern Nachsteuerfällen nur die ihm vom Großen Räte, also der ihm übergeordneten Aufsichtsbehörde, im Jahre 1891 gegebene Weisung befolgt hat. Die Annahme einer ungleichen Behandlung der Rekurrentin nur nach Laune und Willkür ist damit nicht vereinbar; wegen eines bloßen error in iudicando aber kann das Bundesgericht, wie es schon oft genug ausgesprochen hat, gegen kantonale Entscheide im staatsrechtlichen Verfahren nicht einschreiten.

3. Der Regierungsrat stellt im angefochtenen Entscheide fest, daß der Vermögensbestand des Erblassers in den letzten 20 Jahren aus den unvollständig geführten Büchern und sonstigen Akten nicht mit Sicherheit ermittelt werden kann, da der Erblasser — was auch die Rekurrentin nicht bestreitet — Gütern und Aktien in erheblichem Betrag nachweisbar besessen hat, die in den Zinsbüchern und Bankauszügen nirgends figurieren. Es lag daher in der Natur der Sache und entsprach der Vorschrift des § 45 Abs. 5 des Steuergesetzes, der in solchem Fall die Taxation in das Ermessen der Behörde legt, daß für die 20 in Betracht kommenden Jahre eine Vermögensskala nach gewissen Wahrscheinlichkeitsmomenten aufgestellt wurde. Es ist unverständlich, wieso eine solche, einfach nicht zu vermeidende, mutmaßliche Berechnung, wie in der Rekurschrift geltend gemacht wird, schon an sich willkürlich sein soll. Selbstverständlich ist es sodann nicht Sache des Bundesgerichts als Staatsgerichtshof, zu prüfen, ob die kantonalen Steuerbehörden hierbei von mehr oder weniger richtigen Grundsätzen ausgegangen sind; die Rekurrentin hat es zudem in dieser Beziehung an jeder Kritik fehlen lassen. Ebenso wenig kann sich die Rekurrentin dadurch beschwert fühlen, daß der Regierungsrat auf die von den Erben beantragte Expertise nicht eingetreten ist, und zwar formell nicht, weil die Gründe hiefür — die Unvollständigkeit der Zinsrodel und Bankauszüge — dem angefochtenen

Entscheide mit aller Deutlichkeit zu entnehmen sind, und materiell nicht, weil diese Gründe nicht nur nicht willkürlich, sondern augenscheinlich zutreffend sind; denn es ist klar, daß eine Expertise, die sich auf Bücher und sonstige Akten stützt, die, wie feststeht, unvollständig sind, keinen maßgebenden Wert haben kann.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

46. Urteil vom 2. Juni 1904 in Sachen Gisler gegen Obergericht Uri.

Frist zum staatsrechtlichen Rekurs; Beginn: « Mitteilung » oder « Eröffnung ». Art. 178 Ziff. 3 OG. — Zulässigkeit der Anfechtbarkeit eines Zwischenurteils (in casu in einem Injurienprozess) gleichzeitig mit der Anfechtung des Endurteils mittelst staatsrechtlichen Rekurses. — Willkürliche Auslegung von kantonalprozessrechtlichen Bestimmungen durch die kantonalen Gerichte; nicht genügend für Begründeterklärung des Rekurses, wenn sie auf langjähriger Praxis beruht. — Willkürliche Zulassung einer Beweiserhebung durch Zeugen gegenüber einer öffentlichen Urkunde. — Unzulässigkeit einer Parteientschädigung im staatsrechtlichen Verfahren (Art. 221 OG.).

A. Am 10. März 1901 gelangte in der (Dorf-) Gemeindeversammlung von Altdorf eine von der freisinnigen Partei der Gemeinde ergriffene, schon im Dezember 1900 verhandelte Gemeindeinitiative betreffend Einführung der geheimen Abstimmung für die Wahlen in den Gemeinderat neuerdings zur Behandlung und Abstimmung. Die Versammlung wurde von dem der freisinnigen Partei angehörenden Rekurrenten Dr. med. Karl Gisler als damaligem Gemeindepräsidenten geleitet. Als Stimmenzähler amtierten die (offenbar) ebenfalls freisinnigen Gemeindefreiber J. Walter und Gemeindevweibel J. Jndergand. Nach der offenen Abstimmung wurde das Handmehr zu Gunsten der Initiative vergeben. In Nr. 11 vom 16. März 1901 des „Urner Wochenblattes“, eines in Altdorf herausgegebenen konservativen Partei-

organs, erschien hierauf eine leidenschaftlich gehaltene Korrespondenz über den Verlauf der Gemeindeversammlung vom 10. März. Darin wird die Richtigkeit des erwähnten Abstimmungsergebnisses unter Verdächtigung der beiden Stimmenzähler angezweifelt und sodann über die Vorgänge nach erfolgter Abstimmung bemerkt: „Ein allgemeiner Sturm der Entrüstung geht durch die Reihen der Konservativen. Herr Dr. Kesselbach verlangt Abzählen der Stimmen. Er wird durch das wütende Geschrei der radikalen Führer an der weiteren Begründung seines Begehrens gehindert. Sie haben nicht den Mut, die Abzählung vornehmen zu lassen. Um jeden Versuch, das tatsächliche Stimmenverhältnis auszumitteln, zur Unmöglichkeit zu machen, hebt der würdige Gemeindepräsident in gewalttätiger Weise die Versammlung ganz plötzlich und unerwartet auf.“ Hieran werden unter anderm folgende Bemerkungen geknüpft: „Ein solches Vorgehen ist ein Faustschlag ins Angesicht der gesamten konservativen Bürgerschaft...“ „Hätte man das Stimmenverhältnis gewissenhaft ausgemittelt, die Konservativen hätten sich einer eventuellen Mehrheit für die Abstimmung ruhig auch für die Zukunft unterzogen...“ „Der Sieg vom letzten Sonntag ist ein unredlicher. Viele bezeichnen ihn als erschlichen. Ein Sieg? Nein. Das ist der moralische Bankrott einer tief im Sumpfe watenden Partei.“

Das vom Gemeindefschreiber als amtlichem Protokollführer über die Gemeindeversammlung vom 10. März 1901 abgefaßte Protokoll, welches in der Gemeindeversammlung vom 25. März daraufhin verlesen und ohne Diskussion genehmigt wurde, enthält über den Schluß der streitigen Verhandlung wörtlich folgende Bemerkungen: „Nachdem somit das Traktandum allseitig erschöpfend besprochen und behandelt worden, erklärte der Präsident, zur Abstimmung übergehen zu wollen. Das Initiativbegehren, inskünftig die Wahlen in den Gemeinderat in geheimer Abstimmung vorzunehmen, wird in erster Abstimmung mit offenkundig starker Mehrheit der Stimmbenden (circa 200 gegen 100) angenommen und zum Beschluß erhoben, und zwar diesmal bei sehr stark besuchter Gemeinde. Da die Anwesenden hierauf,

„trotz Einladung des Präsidenten, zu verbleiben, sich entfernen, wird auf Antrag des Vizepräsidenten — dies war der konservative Dr. Franz Muheim — die Versammlung aufgehoben.“

B. Wegen des erwähnten Artikels des „Urner Wochenblattes“ vom 16. März 1901, an den sich eine weitere Pressepolemik angeschlossen hatte, erhoben sowohl der Rekurrent Dr. Gisler, als auch Gemeindefschreiber Walker und Gemeindefweibel Inbergand mit getrennten Eingaben gegen den Rekursbeklagten Martin Gisler-Huber und einen, wie es scheint später aus dem Prozesse ausgeschiedenen, Albert Dietschi als Rebatteure, Drucker und Verleger jenes Blattes Straf- und Schadenersatzklage. Der Rekurrent stellte als Kläger, laut „Citation“ vom 16. April 1901, das Rechtsbegehren, die Beklagten seien zu verurteilen:

1. Dem Kläger wegen der ihm angetanen verleumderischen Beleidigungen und Beschimpfungen, begangen durch jenen Zeitungsartikel (speziell die im vorstehenden Auszug unterstrichenen Stellen desselben) rechtsgenüglihe Satisfaktion zu leisten, unter gerichtlicher Bestrafung und Aufhebung der Ehrbeleidigungen und Beschimpfungen und unter richterlicher Wahrung der Ehre des Klägers;

2. dem Kläger eine Entschädigung von 2000 Fr. zu bezahlen;

3. nach Anordnung des Gerichtes das vollständige Endurteil auf ihre Kosten je einmal im „Amtsblatt des Kantons Uri“, im „Urner Wochenblatt“ und in der „Gottthard-Post“ veröffentlichen zu lassen;

alles unter Überbindung sämtlicher Kosten auf die Beklagten.

Alle drei Prozesse wurden nach erfolglosem Vermittlungsvorstand im Juli 1901 beim Kreisgericht Uri eingeleitet. Als im ersten Termin vor diesem, der erst am 18. August 1902 stattfand, der Rekurrent als Kläger das Begehren stellte, es sei gemäß § 32 der geltenden GPO (Civilprozessordnung oder Verordnung über das bürgerliche Rechtsverfahren im Kanton Uri vom 24. November 1852) in die Verhandlung einzutreten, das heißt es seien vorerst die Parteien mit ihren Vorträgen über den Tatbestand des Streites und die Beweisangebote zu hören und hierauf die von ihnen benannten Zeugen einzuvernehmen, während der Rekursbeklagte als Beklagter umgekehrt unter Berufung auf

einen Landratsbeschluss vom 4. April 1867 und auf die bisherige Übung, verlangte, es habe den Parteivorträgen vorgängig die Zeugeneinvernahme stattzufinden, — wies das Kreisgericht durch sogenanntes Beurteil vom gleichen Tage das Begehren des Rekurrenten kostenfällig ab und trat der Auffassung des Rekursbeklagten bei. Hierauf erhob der Rekurrent beim Obergericht des Kantons Uri gemäß den Art. 66 und 68 CPD Rekurs- und Kassationsbeschwerde. Das Obergericht aber verwarf dieselbe durch Entscheid vom 15. Januar 1903, wesentlich mit der Begründung: Die Behauptung des Beschwerdeführers, daß mit dem vom Kreisgericht gutgeheißenen Verlangen der Gegenpartei ein fremder Verhandlungsweg eingeschlagen werde, gebe „eine absolut unrichtige Auffassung von § 32 CPD“ kund. Das eigene Begehren des Beschwerdeführers stehe mit den §§ 36, 54 und 55 CPD in Widerspruch und wolle „dadurch die von jeher in hiesigem Kanton im Interesse der Klarheit und Uebersicht bestandene langjährige Gerichtspraxis geradezu auf den Kopf stellen.“ Der Landratsbeschluss vom 4. April 1867 bezwecke die Förderung des Geschäftsganges im Gerichtswesen, und es hätte sich angesichts desselben die Abweisung des angefochtenen Verlangens des Rekursbeklagten als Rechtsverweigerung qualifiziert, während die Vorbringen des Beschwerdeführers über Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Rechtsformen zc. als absolut ungerechtfertigt zurückzuweisen seien. Diesen Entscheid focht der Rekurrent rechtzeitig durch staatsrechtliche Beschwerde wegen Willkür und Rechtsverweigerung beim Bundesgericht an; dieses trat jedoch auf die Beschwerde mit Urteil vom 13. Juli 1903 zur Zeit nicht ein, da lediglich ein kantonales Zwischenurteil in Frage stehe, das nicht ohne weiteres, sondern nur eventuell — wenn für den Entscheid in der Hauptsache relevant — und daher jedenfalls erst mit dem Endurteil auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses anfechtbar sei.

In der Folge fanden die streitigen Zeugeneinvernahmen den sonstigen Prozessvorkehren vorgängig statt. Hierauf focht der Rekurrent — da den Parteien das nachträgliche Einspracherecht gegen die erhobenen Beweise ausdrücklich gewahrt worden war — den Zeugenbeweis der Gegenpartei, des heutigen Rekursbeklagten,

soweit er sich auf den Verlauf der Gemeindeversammlung vom 10. März 1901 bezog, als gesetzlich unzulässig an, indem er geltend machte, daß hierüber das früher angeführte amtliche Protokoll des Gemeindefschreibers als öffentliche Urkunde im Sinne des § 44 litt. a CPD, wobei keiner der Vorbehalte des § 45 ibidem zutrefte, unwiderleglich Beweis schaffe. Der § 44 CPD nun, welcher sub litt. a—e die als Urkunden geltenden Schriftstücke aufzählt, erwähnt sub a „alle von beeidigten Personen, „oder von Behörden kraft ihres Amtes und innerer den Schranken „desselben in glaubhafter Form ausgestellten Schriften und Protokolle.“ Und § 45 ibidem, welcher ursprünglich gelautet hatte: „Ein Gegenbeweis ist gegen die bei litt. d und e des vorstehenden Paragraphen bezeichneten Privaturkunden“ (nämlich Bescheinigungen eines unparteiischen, zeugenfähigen Drittmannes und die ordentlich geführten Rechnungs-, Zins- und Haushaltungsbücher) „und gegen die übrigen einzig in dem Falle zulässig, wenn es sich bloß darum handelt, den Aussteller einer Urkunde über seine wahre Meinung Auskunft geben zu lassen, „oder wenn die Urkunde selbst in Bezug auf den Streitpunkt „dunkel, zweideutig, oder sich selbst oder einer andern Urkunde „widersprechend wäre“, — bestimmt in seiner heute geltenden Fassung, die ihm der Regierungsrat durch Beschluss vom 22. August 1862, infolge Mandates des Landrates „für Präzisierung „und Auslegung des Art. 45 CPD in dem Sinne, daß ein „Gegenbeweis gegen die unter Art. 44 litt. d und e aufgeführten „Privaturkunden zulässig sei“, gegeben hat: „Ein Gegenbeweis „ist gegen die in litt. d und e des vorstehenden Artikels bezeichneten Privaturkunden jedenfalls zulässig und gegen die übrigen „aber einzig in dem Falle, wenn es sich bloß darum handelt . . . zc. (wie oben) . . .“ Mit Urteil vom 19. Oktober 1903 aber verwarf das Kreisgericht die Beweisrede des Rekurrenten, weil das fragliche Gemeindeversammlungsprotokoll keine öffentliche Urkunde im Sinne des § 44 litt. a CPD sei, sondern nur als Privaturkunde gelten könne und der Erläuterung im Sinne des § 45 ibidem bedürfe, und erkannte in der Hauptsache: Das Rechtsbegehren des Klägers, Dr. Gisler, werde als unbegründet abgewiesen, und es habe dieser dem Beklagten Martin Gisler-

Suber 250 Fr. an die Rechtskosten zu vergüten, sowie ein Gerichtsgeld von 10 Fr. zu bezahlen. Der Rekurrent zog beide Entscheidungen an das Obergericht weiter. Durch Beurteil vom 19. November 1903 erkannte dieses über die Beweisrede, in Erwägung, daß das streitige Beweismittel (Protokoll) „nicht allseitig erschöpfenden Aufschluß“ zu geben vermöge, in Abänderung des Urteils der Vorinstanz:

1. Es sei das Dorfgemeindeprotokoll vom 10. März 1901, gegen dessen Genehmigung an der Gemeindeversammlung vom 25. März 1901 keine Einsprache erhoben wurde, in Bezug auf den Beschluß selbst als Urkunde im Sinne von § 44 litt. a CPD zu schützen; dagegen sollen in allen andern Fragen über den Vorgang an der Dorfgemeinde vom 10. März 1901 Zeugendepositionen zum Zwecke der Erläuterung im Sinne der §§ 44 und 45, Nachtrag II (Regierungsratsbeschluß vom 25. August 1862) CPD zulässig sein.

2. Die beiden Parteien haben gemeinsam 5 Fr. Gerichtsgeld zu bezahlen.

3. Für die Bezeichnung der auszuschließenden Zeugen haben die Parteien ihre Erklärung abzugeben.

Im gleichen Termin beschloß das Gericht nachträglich, da sich die Parteien über diese Zeugenbezeichnung nicht verständigen könnten, so habe es selbst die als unzulässig erscheinenden Fragen in Bezug auf das Protokoll zu bezeichnen, und bestimmte dieselben hierauf. In der Hauptverhandlung vor Obergericht am 9./10. Dezember 1903 nahm der Rekurrent vorab seine Beweisrede in der Form neuerdings auf, daß er beantragte, es seien die Aussagen von sechs (einzeln aufgeführten) Zeugen von der Berücksichtigung durch das Gericht gänzlich auszuschließen, weil sie mit dem Dorfgemeindeprotokoll im Widerspruch ständen. Diese sechs Zeugen haben nämlich — in bestimmter Weise wenigstens 4 davon — die folgende an sie gerichtete Frage (Nr. 2) bejaht: „Sie werden sich an folgende Vorgänge (an der Gemeindeversammlung vom 10. März 1901) erinnern müssen: Als über die geheime Wahl abgestimmt worden war, verlangte Dr. Kesselsbach Abzählen der Stimmen. Daraufhin erhob sich ein großer Tumult und Lärm. Plötzlich erscholl von der linken Seite her

„der Ruf: Sitzung aufheben? worauf Präsident Gisler sagte: Ich hebe hiemit die Sitzung auf. Daraufhin verließen viele Bürger „das Lokal.“ Das Gericht aber wies die Beweisrede wiederum unter Auferlegung eines Gerichtsgeldes von 5 Fr. an den Rekurrenten durch Beurteil ab, wesentlich mit der Begründung, daß die als unzulässig erscheinenden Ansinnen bereits festgestellt seien, die vom Rekurrenten beanstandeten, übrigens bei andern Zeugen nicht angefochtenen jedoch nicht dazu gehörten, da sie sich nicht gegen den Beschluß der Dorfgemeinde richteten, sondern „den Erhalt der Erläuterung unklarer Punkte“ bezweckten. Sodann erkannte das Obergericht durch Haupturteil:

1. Das erstinstanzliche Urteil vom 19. Oktober 1903 wird bestätigt.

2. Der Kläger hat dem Beklagten an die Rechtskosten der zweiten Instanz 100 Fr. zu vergüten.

3. Appellant Dr. K. Gisler hat zehn Franken Gerichtsgeld zu bezahlen.

Das Urteil stützt sich auf die, teilweise wörtlich mit denjenigen des Kreisgerichts übereinstimmenden, rechtlichen Erwägungen:

Daß zwar vom Kläger der Beweis der Beleidigung erbracht worden sei, daß aber demgegenüber der Beklagte durch Zeugendepositionen den Wahrheitsbeweis für die Auslassungen im eingeklagten Artikel zu leisten im Falle gewesen sei;

daß durch die Depositionen von sechs Zeugen übereinstimmend konstatiert sei, es habe der Kläger etwelche Inkorrektheit sich zu schulden kommen lassen, indem er von sich aus Aufhebung der Gemeindeversammlung erklärt habe, was als eine ausgesprochene Provokation habe aufgefaßt werden müssen;

daß bei dieser Sachlage von einer Entschädigungsforderung zu Lasten des Beklagten nicht die Rede sein könne.

C. Nachdem das vorstehende Haupturteil des Obergerichtes vom 10. Dezember 1903 mit dem Beurteil vom gleichen Tage dem Rekurrenten am 21. Dezember 1903 schriftlich zugestellt worden war, reichte Fürsprecher Kälin in Schwyz namens desselben am 17. Februar 1904 beim Bundesgericht den vorliegenden staatsrechtlichen Rekurs ein. Er sichts sowohl die beiden genannten Urteile, als auch die früheren Instanzentscheidungen des Obergerichtes,

nämlich den Rekurs- und Kassationsentscheid vom 15. Januar 1903 und das Beurteil vom 19. November 1903 an, indem er wesentlich unter Hinweis auf die in Fakt. A und B oben erwähnten tatsächlichen Vorgänge und die dabei erwachsenen Akten, alle diese Urteile als ungesetzliche Willkür- und Rechtsverweigerungsakte, die dem Rekurrenten gegenüber den Grundsatz des Art. 4 BV verletzten, bezeichnet und beantragt, dieselben seien sämtlich in allen Teilen — insbesondere auch soweit der Rekurrent durch sie und die entsprechenden Vorentscheide des Kreisgerichtes zur Bezahlung von Entschädigungen an die Gegenpartei verpflichtet worden sei — aufzuheben, unter Ueberbindung der gesamten Rekurskosten mit Einschluß einer Parteientschädigung an den Rekurrenten

D. In seiner Rekursbeantwortung namens des Rekursbeklagten Martin Gisler-Huber erhebt Fürsprecher Julius Beck in Sursee vorab die Einrede der Verspätung des Rekurses, indem er geltend macht, das angefochtene Haupturteil vom 10. Dezember 1903 sei den Parteien sofort mündlich eröffnet worden, so daß die 60tägige Rekursfrist vom Datum des Urteils selbst und nicht von demjenigen seiner schriftlichen Zustellung an den Rekurrenten, welche erst und lediglich auf dessen Verlangen erfolgt sei, zu berechnen und danach auch für das Haupturteil, wie unter allen Umständen für die weiterhin angefochtenen Inzidententscheidungen unbenutzt abgelaufen sei. Eventuell beantragt er Abweisung des Rekurses, sei es wegen mangelnder Substanziierung bezüglich der angeblich verfrühten Zeugeneinvernahme, weil der Rekurrent eine hieraus resultierende Benachteiligung nicht einmal behauptete, sei es überhaupt wegen sachlicher Unbegründetheit, zu deren Nachweis im wesentlichen die Argumente der kantonalen Gerichte in ihren angefochtenen Entscheidungen reproduziert werden.

E. Auch das Obergericht des Kantons Uri beantragt in einer in seinem Namen und Auftrag von Regierungsrat Dr. F. Schmid verfaßten Vernehmlassung, die ebenfalls keine neuen Argumente vorbringt, der Rekurs sei wegen Verspätung und wegen mangelnder Substanziierung schon formell, eventuell materiell als unbegründet abzuweisen.

F. Auf Anfrage des Instruktionsrichters, ob das Urteil vom

10. Dezember 1903 den Parteien mündlich eröffnet, oder erst durch die Zustellung der schriftlichen Ausfertigung vom 21. Dezember bekannt gegeben worden sei, hat das Obergericht des Kantons Uri mit Schreiben vom 26. März 1904 mitgeteilt, es sei dem Anwalt des Rekurrenten zu Händen seines Klienten schon am 12. Dezember 1903 schriftlich und dem Rekursbeklagten (Beklagten) mündlich angezeigt worden, das Obergericht habe in Sachen Dr. Gisler das erstinstanzliche Urteil bestätigt. Das Schreiben bemerkt dazu, gemäß von jeher beobachtetem Usus würden die Gerichtsurteile den Parteien jeweilen erst auf deren spezielles Verlangen zugestellt.

G. Hierauf hat sich der Vertreter des Rekurrenten, innert der ihm gewährten Frist zur Vernehmlassung über die Frage der Rekursverspätung, wesentlich dahin geäußert, das vom Obergericht erwähnte Schreiben vom 12. Dezember 1903, welches beigelegt wird, sei vom Landtschreiber nicht im Auftrag des Gerichts, sondern von sich aus ergangen und erscheine lediglich als eine an den Vertreter des Rekurrenten persönlich gerichtete Privatnachricht, die übrigens auch ihrem Inhalte nach nicht als Urteilsöffnung gelten könnte, so daß die Rekursfrist nicht schon vom Datum dieses Schreibens an zu berechnen sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Was vorab die vom Vertreter des Rekursbeklagten Gisler-Huber sowohl, als auch von demjenigen des Obergerichts erhobene Einrede der Verspätung des Rekurses betrifft, so steht nach der amtlichen Vernehmlassung des Obergerichts durch das Schreiben vom 26. März 1904 tatsächlich fest, daß eine sofortige mündliche Eröffnung des Haupturteils vom 10. Dezember 1903 an die Parteien — entgegen der Behauptung der beiden Rekursbeantwortungen — nicht stattgefunden hat, indem jenes Schreiben von einer solchen nichts erwähnt; daß dagegen am 12. Dezember 1903 dem Vertreter des Rekurrenten eine schriftliche Anzeige von der Entscheidung des Prozesses zugegangen ist. Diese Anzeige aber kann nicht als „Eröffnung oder Mitteilung“ des fraglichen Urteils im Sinne des Art. 178 Ziffer 3 OG erachtet werden. Sie findet sich nämlich in einem Schreiben des Landtschreibers Gisler an den Vertreter des Rekurrenten lediglich im Anschlusse an eine

diesen zweifellos persönlich betreffende Mitteilung der Obergerichtskanzlei und beschränkt sich auf folgenden Wortlaut: „Das Gericht „hat in Sachen Dr. Gisler das erstinstanzliche Urteil bestätigt.“ Daraus ist zu schließen: einmal, daß die Anzeige nicht im Auftrag des Gerichts erfolgt ist, und daher nicht, wie die citierte Bestimmung des OG voraussetzt, offiziellen Charakter trägt — was übrigens auch durch den Umstand belegt wird, daß nach Angabe des Obergerichtes dieselbe Anzeige der Gegenpartei nicht in gleicher Form, sondern bloß auf mündlichem Wege übermittelt worden ist —; und ferner, daß es sich dabei um eine Urteilsöffnung deswegen nicht handeln kann, weil die Anzeige inhaltlich gar nicht das gesamte, sondern nur das Haupt-Dispositiv (Ziffer 1) des obergerichtlichen Entscheides wiedergibt. Folglich ist die gesetzliche Rekursfrist nicht schon durch die Anzeige vom 12. Dezember in Lauf gesetzt worden, sondern datiert erst von der schriftlichen Zustellung des Urteils in extenso, also vom 21. Dezember 1903, und es ist demnach der vorliegende Rekurs mit Bezug auf dieses Haupturteil vom 10. Dezember 1903 durch die Einreichung der Rekurschrift am 17. Februar 1904 rechtzeitig erklärt worden. Daraus aber ergibt sich ohne weiteres auch seine Rechtzeitigkeit hinsichtlich des ebenfalls vom 10. Dezember 1903 datierten und der zwei früheren mitangefochtenen Inzidenturteile des Obergerichtes, da der Rekurrent durch den bundesgerichtlichen Entscheid vom 13. Juli 1903 ausdrücklich auf die eventuelle Anfechtung derselben in Verbindung mit dem Haupturteil verwiesen worden ist und somit deren Rekursfrist naturgemäß mit derjenigen des Haupturteils zusammenfällt.

2. Gegenüber dem zeitlich ersten der angefochtenen Urteile des Obergerichtes, dem Rekurs- und Kassationsentscheid vom 15. Januar 1903, begründet der Rekurrent den Vorwurf der Rechtsverweigerung mit der Behauptung, daß die durch diesen Entscheid verfügte Zulassung der Einvernahme von Zeugen zu Beginn des Prozesses, den ersten Parteivorträgen vorgängig, eine willkürliche Mißachtung des durch die ernerische Prozeßordnung (wie näher angegeben) klar geregelten Verfahrens bedeute. Diese Beschwerde ist — entgegen den Einwendungen in den beiden Rekursbeantwortungen — im Sinne des bundesgerichtlichen Vorentscheides

vom 13. Juli 1903 heute zu hören, da der streitige Zeugenbeweis bestimmend auf das Haupturteil des Obergerichtes eingewirkt hat und deshalb mit diesem in jeder Hinsicht, auch was die hier in Frage stehende Art seiner Durchführung betrifft, der staatsrechtlichen Kognition über seine Verfassungsmäßigkeit unterstellt werden darf. Nun ergibt sich in der Tat aus § 32 der ernerischen GPO, verbis „wenn vor Gericht nun in die Verhandlungen „eingetreten wird, so soll der Kläger zuerst eine kurze geschichtliche Einleitung des Rechtshandels geben, dann seine Forderung „stellen und hierauf sofort zum Beweise der Rechtsgültigkeit derselben schreiten, indem er . . . die Zeugen benennt, die „sünnen für selbe schriftlich eingibt und dann den ersten Vortrag „mit einer kurzen Recapitulation der Beweisführung und der aus „selber gezogenen Schlußfolgerung oder Rechtsfolgerung schließt „ . . .“, in Verbindung mit § 36 ibidem, verbis „nach . . . „und vollendeten ersten Vorträgen (. . .) erfolgt die Abhörnung „der Zeugen, in Abwesenheit der Parteien, wenn die Abhörnung „nicht durch den Erfolg der persönlichen Anfrage der Parteien „überflüssig geworden ist“, zur Evidenz, daß nach dem ernerischen Prozeßrecht — wie dies übrigens durch die Natur der Sache bedingt und allgemein Rechtens ist — die Erhebung der Beweise überhaupt, also speziell auch die Einvernahme von Zeugen, grundsätzlich erst nach erfolgter Darlegung des Sach- und Streitstandes durch die Parteivorträge vorzunehmen ist. Wenn daher das Obergericht in den Motiven seines in Rede stehenden Entscheides erklärt, das Begehren des Rekurrenten, es sei im eben erwähnten Sinne zu verfahren, gebe „eine absolut unrichtige Auffassung des § 32 GPO“ kund und stehe mit § 36, sowie den §§ 54 und 55 GPO (welch' letztere die Formalien der Zeugenabhörnung selbst regeln und deshalb die hier streitige Frage in keiner Weise berühren) im Widerspruch, so ist dies einfach unverständlich. Auch die Berufung des Gerichts auf den Landratsbeschuß vom 4. April 1867 erscheint als durchaus haltlos; denn dessen angeblich einschlägige Ziffer 6, lautend: „Die Gerichtspräsidenten werden eingeladen, in Bewilligung von vorgängigen Zeugenverhören nicht karg zu verfahren“, bezieht sich ganz augenscheinlich nur auf die in den §§ 56 und 57 GPO

vorgesehenen Fälle der vorsorglichen Beweisaufnahme vor Prozeßbeginn, nicht aber auf den Normalfall der Beweiserhebung im Prozesse selbst, wie, abgesehen vom vernünftigen Sinn jener Weisung, schon der äußere Umstand zeigt, daß darin vom Gerichtspräsidenten die Rede ist, welcher nur in den Fällen der §§ 56 und 57 CPD die Beweisaufnahme anzuordnen hat, während dies normalerweise, wie vorliegend praktiziert, dem Gesamtgerichte zusteht. Somit verstößt der streitige Entscheid des Obergerichtes allerdings zweifellos gegen klare Prozeßvorschriften; allein eine Verfassungswidrigkeit im Sinne einer Rechtsverweigerung gegenüber dem Rekurrenten kann darin immerhin deswegen nicht gefunden werden, weil in jenem Entscheide selbst bemerkt und in den beiden Rekursbeantwortungen festgehalten wird, ohne daß der Rekurrent den Gegenbeweis erbracht hätte, daß die beanstandete mißbräuchliche Auslegung und Anwendung der Zivilprozeßordnung einer langjährigen Praxis entspreche. Denn danach ist jedenfalls eine ausnahmsweise Behandlung des Rekurrenten nicht dargetan und bestehen für die Annahme einer Beugung des Rechts speziell zu seiner Benachteiligung keine Anhaltspunkte, wenn auch das streitige Verfahren an sich grundsätzlich als inkorrekt und insbesondere die Ausführung des obergerichtlichen Urteils, daß jene Praxis „im Interesse der Klarheit und Übersicht“ liege, als durchaus unrichtig bezeichnet werden muß.

3. In den ferner angefochtenen Beurteilen des Obergerichtes vom 19. November und vom 10. Dezember 1903 erblickt der Rekurrent den Tatbestand einer Rechtsverweigerung darin, daß jene den vom Beklagten (Rekursbeklagten) geführten Zeugenbeweis gegenüber dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 10. März 1901 gestützt auf die §§ 44 und 45 CPD als zulässig erklären, während derselbe diesen Beweisvorschriften direkt Gewalt antue, mit ihnen schlechterdings nicht vereinbar sei. Auch diese Beschwerde ist nach dem eingangs der Erwägung 2 oben Gesagten heute ohne weiteres zuzulassen. Nun anerkennt das Obergericht, daß das fragliche Gemeindeprotokoll als solches eine Urkunde im Sinne des § 44 litt. a CPD darstellt. Und gegenüber den in dieser littera bezeichneten behördlichen, also öffentlichen Urkunden ist, gemäß § 45 ibidem in seiner neuen Fassung,

ein Gegenbeweis, wenn nicht überhaupt völlig ausgeschlossen — argumentum e contrario aus jener Vorbehaltsbestimmung (§ 45), da unter den „übrigen“ (sc. Urkunden), welche dieselbe den jedem Gegenbeweis preisgegebenen „Privaturkunden“ des § 44 litt. d und e gegenüber stellt, richtigerweise wohl nur die übrigen Privaturkunden, also nicht auch die öffentlichen Urkunden des § 44 litt. a zu verstehen sind —, so doch jedenfalls, wie das Obergericht anzunehmen scheint, lediglich in der dort angegebenen Beschränkung zulässig: „... wenn es sich „darum handelt, den Aussteller der Urkunde über seine wahre „Meinung Auskunft geben zu lassen, oder wenn die Urkunde „selbst in Bezug auf den Streitpunkt dunkel, zweideutig, oder „sich selbst oder einer andern Urkunde widersprechend wäre.“ Das Obergericht mißt nun allerdings dem Gemeindeprotokoll vom 10. März 1901 amtlichen Charakter und damit die Urkundenqualität des mehrerwähnten § 44 litt. a nur bei, soweit es den Gemeindebeschluß über die behandelte Abstimmungsinitiative bezeichnet, nicht dagegen bezüglich seines weitem Inhaltes, insbesondere über die Vorgänge nach erfolgter Beschlußfassung der Gemeinde, und auch in den beiden Rekursbeantwortungen werden diese letzteren Protokollangaben als lediglich private, subjektive Zutaten des Protokollführers bezeichnet. Allein diese Unterscheidung — welche übrigens offenbar unzutreffend ist, da sich der Protokollführer mit der Wiedergabe des ganzen tatsächlichen Verlaufes der Gemeindeversammlung, wozu auch die Feststellung der Art und Weise des Zustandekommens des Beschlusses und die Beurkundung sämtlicher gestellter Anträge und der amtlichen Handlungen der mit der Leitung der Verhandlung betrauten Amtspersonen, also auch die streitigen Vorgänge, gehören, gewiß durchaus innert den Schranken seines Amtes gehalten hat — ist vorliegend ohne weiteren Belang, da das Obergericht den zugelassenen Gegenbeweis gegenüber dem Protokoll damit begründet hat, daß die Zeugendepositionen „zum Zwecke der Erläuterung im Sinne der §§ 44 und 45 (Nachtrag II) CPD zulässig seien“ (Beurteil vom 19. November 1903), „den Erhalt der „Erläuterung unklarer Punkte bezwecken“ (Beurteil vom 10. Dezember 1903), also unzweifelhaft auf den seiner Auffassung nach

auch für die Urkunden des § 44 litt. a geltenden speziellen Beweiszulässigkeitsfall des § 45, daß die Urkunde „in Bezug auf den Streitpunkt dunkel, zweideutig . . .“ ist, abgestellt hat. Demnach fragt es sich lediglich, ob diese Begründung bei den gegebenen Verhältnissen vor Art. 4 BV standhalte. Dies aber ist zu verneinen. Denn: Den maßgebenden Streitpunkt bilden die Vorgänge an der Gemeindeversammlung vom 10. März 1901, nachdem die Abstimmung erfolgt und ihr Resultat festgestellt worden war. Die Zeugen, deren Aussagen das Obergericht berücksichtigt hat, stellen dieselben nach dem Inhalt der von ihnen bejahten Zeugenfrage Nr. 2 (vgl. Fakt. B oben), so dar, es habe der Rekurrent in dem durch die Feststellung des Abstimmungsergebnisses hervorgerufenen Tumult auf einen Ruf von links die Sitzung aufgehoben, und daraufhin hätten viele Bürger das Lokal verlassen. Gestützt auf diese Darstellung hat das Obergericht in seinem Haupturteil festgestellt und darauf seine rechtliche Deduktion basiert, daß der Rekurrent von sich aus Aufhebung der Gemeindeversammlung erklärt habe. Dem gegenüber aber gibt das streitige Protokoll der Gemeindeversammlung wörtlich an: „Da die Anwesenden hierauf“ (sc. nachdem das Resultat der Abstimmung bekannt war), „trotz der Einladung des Präsidenten, „zu bleiben, sich entfernen, wird auf Antrag des Vizepräsidenten die Versammlung aufgehoben.“ Daß nun diese Stelle dunkel oder zweideutig sei und der Erläuterung bedürfe, kann wohl ernstlich nicht behauptet werden. In der Tat bedeuten denn auch die angeführten Zeugenaussagen und die Feststellung des obergerichtlichen Haupturteils nicht etwa eine Erläuterung dazu, sondern vielmehr augenscheinlich eine abweichende, speziell über den Anlaß der Sitzungsaufhebung ihr widersprechende Darstellung. Dies aber kann dem Obergericht unmöglich entgangen sein, das heißt es kann vernünftigerweise unmöglich den erwähnten augenfälligen Widerspruch der beiden Darstellungen als bloße „Erläuterung“ des Protokolls aufgefaßt haben. Folglich mußte es sich über die Unvereinbarkeit der streitigen Beweiserhebung und -Berücksichtigung mit § 45 GPD und speziell mit der angeführten Begründung klar gewesen sein, und es qualifiziert sich dieselbe daher als lediglich vorgeschoben, um die tatsächlich er-

kannte Ungefetzlichkeit der streitigen Beweiszulassung zu verdecken, somit als Willkür und Rechtsverweigerung gegenüber dem Rekurrenten.

4. Schon aus der vorstehenden Erwägung ergibt sich ohne weiteres, daß auch das Haupturteil des Obergerichts vom 10. Dezember 1903, weil es auf den verfassungswidrigen Zeugenbeweis abstellt, selbst als verfassungswidrig, gegen Art. 4 BV verstößend, zu betrachten ist. Es braucht daher auf eine Untersuchung darüber, ob sich dasselbe auch nach seinem übrigen Inhalte als Rechtsverweigerung qualifiziere, nicht mehr eingetreten zu werden.

5. Die nach dem Gesagten gebotene Aufhebung des obergerichtlichen Haupturteils vom 10. Dezember 1903 und der Beurteile vom 19. November und 10. Dezember 1903 bewirkt natürlich ipso jure auch die Beseitigung der durch dieselben bestätigten, entsprechenden Entscheidungen des Kreisgerichtes in allen ihren Bestimmungen, inbegriffen die Kostenverlegung. Die Forderung des Rekurrenten auf Prozeßentschädigung aber kann nach den einschlägigen, von den Grundsätzen des Zivilprozesses abweichenden Bestimmungen für das staatsrechtliche Verfahren vor Bundesgericht (Art. 221 GG) nicht gutgeheißen werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird, soweit er gegen das Haupturteil vom 10. Dezember 1903 und gegen die Beurteile vom 19. November und 10. Dezember 1903 des Obergerichts des Kantons Uri gerichtet ist, gutgeheißen, und es werden damit die genannten drei Urteile in allen Teilen aufgehoben. Soweit er gegen den Rekurs- und Kassationsentscheid des Obergerichtes vom 15. Januar 1903 gerichtet ist, wird der Rekurs abgewiesen.